



## Altlastenfeststellung gem. § 11 Hessisches Altlastengesetz

Der Rüstungsalstandort Stadtallendorf ( DAG- und WASAG-Gelände) ist eine altlastenverdächtige Fläche. Die Erkundungsmaßnahmen in den letzten Jahren haben ergeben, daß von einem Teil der Grundstücke eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (grundwasser- und nutzungsbezogen) ausgeht.

Der § 11 des Hessischen Altlastengesetzes sieht vor, daß solche Grundstücke vom zuständigen Regierungspräsidium Gießen als Altlast festgestellt werden. Die Altlastenfeststellung wird in das Liegenschaftskataster aufgenommen. Vor der Altlastenfeststellung erfolgt eine Information und Anhörung der betroffenen Eigentümer und Nutzer der Grundstücke durch das Regierungspräsidium.

Mit der Altlastenfeststellung wird die Erforderlichkeit einer Sanierung des Grundstücks förmlich dokumentiert. Ist die Sanierungsmaßnahme durchgeführt und das festgelegte Sanierungsziel erreicht, wird die Altlastenfeststellung aufgehoben (§ 13 HAltlastG). Der Nachweis im Liegenschaftskataster wird gelöscht.

Soweit die Sanierung in Hinblick auf eine eingeschränkte künftige Nutzung eines Grundstücks erfolgt, wird diese Beschränkung in das Baulastenverzeichnis beim Kreisbauamt und in die Altflächendatei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) eingetragen. Teil-sanierungen und Sicherungsmaßnahmen sind zulässig, wenn eine vollständige Sanierung nicht möglich oder unverhältnismäßig ist. In diesem Fall kann es erforderlich sein die Altlastenfeststellung aufrechtzuerhalten

